

# Der **aktuelle** Tipp

**STAND: DEZEMBER 2015**

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn<sup>1</sup> beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner ca. 60 Prozent, der

<sup>1</sup> aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge



in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei abweichenden Verhältnissen des gemeinsamen Arbeitseinkommens kann es aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Lohnsteuerabzugs zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V generell die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Zur Vermeidung von Steuernachzahlungen bleibt es den Ehegatten oder Lebenspartnern daher unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten oder Lebenspartner mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner die günstigere Steuerklasse III. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe „**Faktorverfahren**“).

Um verheirateten oder verpartnerten Arbeitnehmern die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Aus den Tabellen können die Ehegatten oder Lebenspartner nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant** bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Auf die Erläuterungen im „**Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2016**“, der auf der Internetseite der jeweiligen obersten Finanzbehörde des Landes abgerufen werden kann, wird hingewiesen.

## **AUSWIRKUNGEN DER STEUERKLASSENWAHL ODER DES FAKTORVERFAHRENS**

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination oder der Anwendung des Faktorverfahrens sollten die Ehegatten oder Lebenspartner daran denken, dass die Entscheidung auch die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen**, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten oder Lebenspartner im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder Inanspruchnahme von Altersteilzeit) unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt /Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination bzw. der Anwendung des Faktorverfahrens zu deren Auswirkung auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber befragen.

## **ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE FÜR DIE ANTRÄGE**

Anträge zum Steuerklassenwechsel oder zur Anwendung des Faktorverfahrens sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz haben. Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden **Lohnsteuerabzugsmerkmale**. Im Kalenderjahr 2016 gilt die im Kalenderjahr 2015 verwendete Steuerklasse grundsätzlich weiter. Soll diese Steuerklasse nicht zur Anwendung kommen, kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2015 eine andere Steuerklasse oder abweichende Steuerklassenkombination beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Weil ein solcher Antrag nicht als Wechsel der Steuerklassen gilt, geht das Recht, einmal jährlich die Steuerklasse zu wechseln, nicht verloren. Für das Faktorverfahren gilt dies entsprechend.

Ein **Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens** im Laufe des Jahres 2016 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2016, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2016 ein Ehegatte oder Lebenspartner keinen Arbeitslohn mehr bezieht (z. B. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis), einer der Ehegatten oder

Lebenspartner verstorben ist oder sich die Ehegatten oder Lebenspartner auf Dauer getrennt haben, kann das Wohnsitzfinanzamt bis zum 30. November 2016 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Ein weiterer Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens ist auch möglich, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder Arbeitslohn bezieht oder nach einer Elternzeit das Dienstverhältnis wieder aufnimmt.

Der Antrag ist von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern gemeinsam mit dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ oder in Verbindung mit der Berücksichtigung eines Freibetrags auf dem amtlichen Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2016“ bzw. „Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2016“ zu beantragen. Bei der Wahl des Faktorverfahrens sind zusätzlich die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2016 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben.

#### **STEUERKLASSENWAHL**

Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden.

- Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner **in allen Zweigen sozialversichert** ist (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung).
- Die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner **in keinem Zweig sozialversichert** ist und keinen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält (z. B. privat krankenversicherte Beamte).

Ist einer der Ehegatten oder Lebenspartner nicht in allen Zweigen sozialversichert (z. B. rentenversicherungspflichtiger, privat krankenversicherter Arbeitnehmer) oder einer der Ehegatten oder Lebenspartner in keinem Zweig sozialversichert, jedoch zuschussberechtigt (z. B. nicht rentenversicherungspflichtiger, privat krankenversicherter Arbeitnehmer mit steuerfreiem Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung), kann die Anwendung der Tabellen zu **unzutreffenden Ergebnissen** führen. Entsprechendes gilt, wenn bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz vom durchschnittlichen

Zusatzbeitragssatz abweicht, bei einem gesetzlich pflegeversicherten Arbeitnehmer ein Beitragszuschlag zu zahlen ist oder der Arbeitnehmer in Sachsen beschäftigt ist (hier höherer Arbeitnehmeranteil zur sozialen Pflegeversicherung). In den meisten Fällen führen diese Besonderheiten jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn  $A^2$  des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn  $B^2$  des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners angegeben, der bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner) grds. nicht überschritten werden darf, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte oder Lebenspartner in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte oder Lebenspartner in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten oder Lebenspartner grds. zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.

#### **BEISPIELE:**

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 € und 1.700 €. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.150 € nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

2 nach Abzug etwaiger Freibeträge

#### Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	201,66 €
für 1.700 € nach Steuerklasse V	333,41 €
insgesamt also	<u>535,07 €</u>
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	441,83 €
für 1.700 € nach Steuerklasse IV	132,00 €
insgesamt also	<u>573,83 €</u>

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 € betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

#### Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	201,66 €
für 2.500 € nach Steuerklasse V	585,16 €
insgesamt also	<u>786,82 €</u>
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	441,83 €
für 2.500 € nach Steuerklasse IV	315,00 €
insgesamt also	<u>756,83 €</u>

#### **FAKTORVERFAHREN**

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als Lohnsteuerabzugsmerkmal zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten oder Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der **Grundfreibetrag** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als eins) entsprechend der **Wirkung des Splittingverfahrens** reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten oder Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Der Antrag kann beim Finanzamt formlos oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Berücksichtigung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2016 aus den ersten Dienstverhältnis-

sen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Der Faktor wird wie folgt berechnet: voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird hier nicht gesondert berücksichtigt, weil er bereits in die Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren einfließt. Die Arbeitgeber der Ehegatten oder Lebenspartner ermitteln die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem entsprechenden Faktor.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten oder Lebenspartner sollten daher beim Faktorverfahren – ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V – daran denken, dass dies die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann (s. oben). Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Lohnsteuerrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können; siehe diesbezüglich z. B. „[www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de)“.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

**BEISPIEL ZUR ERMITTLUNG UND ANWENDUNG DES FAKTORS:**

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (beide Ehegatten oder Lebenspartner in allen Zweigen sozialversichert):

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für 36.000 € (monatlich 3.000 € x 12) = 5.302 €  
Arbeitnehmer-Ehegatte B: für 20.400 € (monatlich 1.700 € x 12) = 1.584 €

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 6.886 €.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 6.688 €.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also  $6.688 \text{ €} : 6.886 \text{ €} = 0,971$

(Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,971:

Arbeitnehmer-Ehegatte A für 36.000 € ( $5.302 \text{ €} \times 0,971$ ) = 5.148 €  
Arbeitnehmer-Ehegatte B für 20.400 € ( $1.584 \text{ €} \times 0,971$ ) = 1.538 €

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971 = 6.686 €.

Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung unter der Voraussetzung, dass keine anderen steuerlichen Sachverhalte zu berücksichtigen sind:

- bei der Steuerklassenkombination III/V  
zu einer **Nachzahlung in Höhe von 267 €**  
(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 6.688 € – Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 6.421 € [2.420 € + 4.001 €]),
- bei der Steuerklassenkombination IV/IV  
zu einer **Erstattung in Höhe von 198 €**  
(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 6.688 € – Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 6.886 €),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor**  
weder zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung  
(in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 2 €; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 6.688 € – Summe der Lohnsteuer bei Steuer-klasse IV/IV mit Faktor 6.686 €).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (5.148 € für A und 1.538 € für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2.420 € für A und 4.001 € für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

TABELLEN ZUR STEUERKLASSENWAHL

WAHL DER STEUERKLASSEN IN 2016

Tabelle I: bei **Sozialversicherungspflicht** des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners

monatlicher Arbeits- lohn A <sup>3</sup> in €	monatlicher Arbeitslohn B <sup>3</sup> in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners		monat- licher Arbeits- lohn A <sup>3</sup> in €	monatlicher Arbeitslohn B <sup>3</sup> in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners	
	Sozialver- sicherungs- pflicht	Sozialver- sicherungs- freiheit		Sozialver- sicherungs- pflicht	Sozialver- sicherungs- freiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	419	391	3.300	2.363	2.160
1.300	489	456	3.350	2.397	2.190
1.350	570	531	3.400	2.433	2.219
1.400	659	614	3.450	2.469	2.251
1.450	753	702	3.500	2.506	2.280
1.500	851	793	3.550	2.540	2.310
1.550	950	886	3.600	2.574	2.339
1.600	1.174	1.094	3.650	2.610	2.370
1.650	1.234	1.150	3.700	2.645	2.399
1.700	1.298	1.210	3.750	2.680	2.430
1.750	1.354	1.267	3.800	2.717	2.460
1.800	1.412	1.328	3.850	2.751	2.489
1.850	1.474	1.386	3.900	2.788	2.521
1.900	1.515	1.424	3.950	2.825	2.552
1.950	1.545	1.453	4.000	2.864	2.585
2.000	1.575	1.481	4.050	2.902	2.617
2.050	1.606	1.510	4.100	2.943	2.652
2.100	1.632	1.535	4.150	2.984	2.688
2.150	1.656	1.556	4.200	3.028	2.723
2.200	1.678	1.577	4.250	3.074	2.763
2.250	1.699	1.597	4.300	3.124	2.805
2.300	1.719	1.615	4.350	3.176	2.849
2.350	1.740	1.634	4.400	3.231	2.896
2.400	1.761	1.650	4.450	3.289	2.945
2.450	1.787	1.671	4.500	3.347	2.995
2.500	1.819	1.699	4.550	3.408	3.046
2.550	1.847	1.724	4.600	3.473	3.102
2.600	1.878	1.750	4.650	3.541	3.159
2.650	1.907	1.775	4.700	3.612	3.219
2.700	1.937	1.798	4.750	3.689	3.284
2.750	1.971	1.829	4.800	3.767	3.351
2.800	2.009	1.859	4.850	3.852	3.422
2.850	2.044	1.889	4.900	3.941	3.499
2.900	2.078	1.920	4.950	4.040	3.581
2.950	2.115	1.951	5.000	4.147	3.673
3.000	2.150	1.980	5.050	4.262	3.772
3.050	2.187	2.011	5.100	4.383	3.886
3.100	2.220	2.040	5.150	4.527	4.020
3.150	2.257	2.070	5.200	4.702	4.188
3.200	2.292	2.100	5.250	4.980	4.449
3.250	2.329	2.131	5.300	-	-

3 nach Abzug etwaiger Freibeträge

**WAHL DER STEUERKLASSEN IN 2016**

Tabelle II: bei **Sozialversicherungsfreiheit** des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners

monatlicher Arbeitslohn A <sup>4</sup> in €	monatlicher Arbeitslohn B <sup>4</sup> in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners		monatlicher Arbeitslohn A <sup>4</sup> in €	monatlicher Arbeitslohn B <sup>4</sup> in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	550	513	2.900	2.567	2.335
1.300	632	589	2.950	2.605	2.367
1.350	727	677	3.000	2.646	2.401
1.400	830	773	3.050	2.684	2.432
1.450	935	871	3.100	2.724	2.466
1.500	1.169	1.090	3.150	2.764	2.500
1.550	1.232	1.148	3.200	2.804	2.534
1.600	1.300	1.212	3.250	2.845	2.569
1.650	1.366	1.280	3.300	2.888	2.607
1.700	1.436	1.350	3.350	2.933	2.643
1.750	1.502	1.412	3.400	2.979	2.683
1.800	1.543	1.450	3.450	3.028	2.724
1.850	1.582	1.487	3.500	3.077	2.766
1.900	1.621	1.525	3.550	3.129	2.811
1.950	1.662	1.562	3.600	3.183	2.855
2.000	1.702	1.600	3.650	3.240	2.904
2.050	1.745	1.637	3.700	3.296	2.951
2.100	1.795	1.681	3.750	3.357	3.004
2.150	1.862	1.735	3.800	3.421	3.057
2.200	1.929	1.793	3.850	3.486	3.113
2.250	1.993	1.845	3.900	3.557	3.173
2.300	2.051	1.896	3.950	3.630	3.235
2.350	2.105	1.942	4.000	3.708	3.301
2.400	2.158	1.988	4.050	3.790	3.371
2.450	2.207	2.029	4.100	3.881	3.446
2.500	2.253	2.068	4.150	3.973	3.526
2.550	2.297	2.103	4.200	4.078	3.614
2.600	2.337	2.139	4.250	4.192	3.711
2.650	2.375	2.172	4.300	-	3.817
2.700	2.413	2.202	4.350	-	3.944
2.750	2.453	2.237	4.400	-	4.092
2.800	2.491	2.267	4.450	-	4.301
2.850	2.528	2.300	4.500	-	-

4 nach Abzug etwaiger Freibeträge